

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie Anlage 4: Praktikumsordnung In der Fassung des 6. Beschlusses vom 11.02.2015	10.01.2011	7.36.06 Nr. 3	S. 1
---	------------	----------------------	------

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science,
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....1
 § 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika.....1
 § 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung2

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Berufsfeld- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Masterstudiengang Psychologie.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die praktische Tätigkeiten und die Organisation in psychologischen Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre im Studiengang gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis verdeutlicht werden. Insbesondere sollen, betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und können gemäß § 3 anerkannt werden.

§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist Teil des Pflichtmoduls „Berufsfeldpraktikum“. Es umfasst 320 Stunden.

(2) Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können in allen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Psychologie, die sich mit psychologischen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassen, abgeleistet werden. In der Regel werden Tätigkeiten in

1. Psychiatrischen/Psychosomatischen/Psychotherapeutischen Einrichtungen
2. Eignungsdiagnostischen Einrichtungen
3. Justizvollzugsanstalten
4. Beratungsstellen
5. Rehabilitationszentren
6. Staatlichen Schulämtern
7. Arbeitsagenturen
8. Schulpsychologischen Diensten
9. Personalberatungen
10. Unternehmensberatungen
11. Instituten für Marktforschung, Sozialforschung oder Demoskopie
12. Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen als Forschungspraktika

anerkannt.

Andere Betriebe oder Einrichtungen sind geeignet, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Psychologie, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Die Praktikumsstelle ist vor Aufnahme des Praktikums vom Modulverantwortlichen

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie Anlage 4: Praktikumsordnung	10.01.2011	7.36.06 Nr. 3	S 2
---	------------	---------------	-----

zu genehmigen. Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können in Ausnahmefällen auf Antrag anerkannt werden.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Modulverantwortlichen beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Zur Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums legt der/die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums vor. Darüber hinaus schreibt der/die Studierende einen strukturierten Bericht in der internet-basierten zentralen Praktikumsdatenbank.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung (bestanden/ nicht bestanden) des Moduls durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.